OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400863/2/ZO/Mu

Datum:
Linz, 12. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.5.2024, GZ: BHVB/923170105646/23, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 200 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.5.2024, GZ: BHVB/923170105646/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er am 5.9.2023 um 18:42 Uhr in Seewalchen am Attersee, auf der A1, Str.km 238,1, Abschnitt Seewalchen-St. Georgen, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg, mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, dessen höchstes zulässige Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betragen habe, die mautpflichtige Bundesstraße benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert gewesen. Die zum Zeitpunkt der Benützung am Kraftfahrzeug angebrachte Klebevignette sei nicht gültig gewesen, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht gewesen sei und durch eine Beschädigung nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale einer gültigen Klebevignette aufgewiesen habe.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch die Feststellung mit einem automatischen Überwachungssystem der ASFINAG zweifelsfrei erwiesen und vom Bf eingestanden worden sei. In seinen beiden Schreiben habe der Bf darauf verwiesen, dass die Klebevignette im Zuge eines Windschutzscheibentausches abgelöst und neuerlich angebracht worden sei, was zu einer Ablösung der Trennmerkmale geführt habe und die Vignette als ungültig anzusehen sei. Als Beweis sei auch die Tatsache gewertet worden, dass der Bf der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung im Zuge der Verständigung der Beweisaufnahme bis zur Erlassung des Straferkenntnis nicht entgegengetreten sei.
Aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sei die dem Bf vorgeworfene Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht zuzurechnen gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 14.6.2024 rechtzeitig Beschwerde. Begründend gab er an, dass der Aufkleber beim Austausch der Windschutzscheibe durch den Mechaniker beschädigt worden sei. Ihm sei bewusst gewesen, dass der „2-Marken-Aufkleber“ nicht beschädigt und daher gültig gewesen sei. Das Dokument über den Austausch der Windschutzscheibe habe er sowohl im erstbehördlichen Verfahren als auch jetzt beigelegt.

Er sei arbeitslos, verfüge über keine Einkommen und sei sorgepflichtig für fünf Kinder, wobei eines noch sehr klein sei. Er würde die Strafe bezahlen, aber sein monatliches Einkommen mache es ihm nicht möglich, zumal er auch kein Geld zum Leben habe.
Der Bf beantragte daher die Aufhebung der Strafe, in eventu die Geldstrafe auf 150 Euro herabzusetzen und um Gewährung einer Ratenzahlung.

I.3. Mit Schreiben vom 19.6.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und im Übrigen von keiner Partei eine Verhandlung beantragt wurde (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG). Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Bescheid über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 5.9.2023 um 18:42 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen in Seewalchen am Attersee auf der A1, Str.km 238,1, Abschnitt Seewalchen-St. Georgen, Fahrtrichtung Staatsgrenze Walserberg. Dabei handelt es sich um eine mautpflichtige Bundesstraße. Am Kraftfahrzeug war weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert gewesen. Die am Fahrzeug angebrachte Vignette war nicht gültig, weil diese wegen einer Beschädigung die Sicherheitsmerkmale einer gültigen Vignette nicht aufgewiesen hat. Die schwarz aufgedruckte Jahreszahl war nicht mehr vollständig sichtbar, da die Ziffer „3“ fehlte.
Die beschädigte 2-Monats-Vignette zur Tatzeit wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeug mit Schreiben vom 12.10.2023 von der ASFINAG

zur Zahlung der fälligen Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro aufgefordert. Mit E-Mail vom 21.10.2023 wendete sich der Bf an die ASFINAG und teilte mit, dass er am 18.8.2023 eine 2-Monats-Vignette gekauft habe, die bis 19.10.2023 gültig sei. Obwohl dem Bf im Rahmen der Korrespondenz mit der ASFINAG bekannt wurde, dass die Ziffer „3“ der Jahreszahl fehlte und dadurch die geklebte 2-Monats-Vignette beschädigt war, wurde der Ersatzmautaufforderung nicht entsprochen.
Nach Ablauf der Einzahlungsfrist erfolgte die Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.

Im Einspruch und in der Beschwerde brachte der Bf wiederholt vor, dass er am 18.8.2023 eine 2-Monats-Vignette gekauft und an seine Windschutzscheibe angebracht hat. Einige Tage nach dem Kauf sei die Windschutzscheibe kaputt geworden, weshalb diese ersetzt worden sei. Beim Austausch sei die wenige Tage alte Vignette vom Mechaniker von der kaputten Windschutzscheibe abgelöst und auf die Ersatz-Windschutzscheibe umgeklebt worden. Als Beweis wurde vom Bf eine Bescheinigung vom 2.9.2023 über den Austausch der Windschutzscheibe sowohl der belangten Behörde vorgelegt als auch der Beschwerde angefügt.

Die ASFINAG bestätigte in der Stellungnahme vom 1.3.2024, dass eine beschädigte 2-Monats-Vignette 2023 an der Windschutzscheibe angebracht war, welche ausgelöste Trennungsmerkmale aufgewiesen hat. Bei der Jahreszahl fehlte die Ziffer „3“. In dieser Stellungnahme wurde auch zur Veranschaulichung eine Gegenüberstellung einer gültigen und ungültigen Klebe-Jahresvignette 2023 sowie die Lichtbilder des automatischen Überwachungssystems eingefügt. Weiters wurde mit dieser Stellungnahme eine Korrespondenz mit dem Bf übermittelt.

Aus den Lichtbildern ist ersichtlich, dass zum Tatzeitpunkt eine am 18.8.2023 gelochte beschädigte 2-Monatsvignette an der Windschutzscheibe angebracht war, wobei bei der Jahreszahl die Ziffer „3“ nicht erkennbar ist.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafaktes, insbesondere aus der dort einliegenden und von der belangten Behörde am 23.12.2023 erfassten Anzeige der ASFINAG, aus der im Akt einliegenden Stellungnahme der ASFINAG vom 1.3.2024, aus dem im Akt einliegenden Einspruch des Bf vom 20.2.2024 sowie der Beschwerde des Bf vom 14.6.2024.

Unbestritten steht fest, dass vom Bf zum angeführten Tatzeitpunkt am genannten Tatort das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt wurde, ohne dass eine gültige Klebevignette an der Windschutzscheibe angebracht oder für das Kennzeichen eine gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war.

Ohne Zweifel steht auch fest, dass zum Tatzeitpunkt lediglich eine am 18.8.2023 gelochte beschädigte 2-Monats-Vignette an der Windschutzscheibe angebracht war, wobei die Ziffer „3“ bei der Jahreszahl nicht erkennbar ist. Dass es sich dabei um eine 2-Monats-Vignette für das Jahr 2023 gehandelt hatte, ergibt sich aus der Stellungnahme der ASFINAG vom 1.3.2024. Darin hat sie dezidiert festgehalten, dass eine „beschädigte 2-Monats-Vignette 2023 angebracht war, welche ausgelöste Trennmerkmale aufgewiesen hat“.

Weder im Einspruch noch in der Beschwerde wurde vom Bf der Umstand bestritten, mit einer beschädigten Vignette die mautpflichtige Bundesstraße benutzt zu haben. Unter Vorlage einer Reparaturbescheinigung wendete er glaubwürdig ein, dass einige Tage nach dem Kauf die Windschutzscheibe kaputt ging und beim Austausch die wenige Tage alte Vignette vom Mechaniker von der kaputten Windschutzscheibe abgelöst und auf die Ersatz-Windschutzscheibe geklebt wurde.

Auch ist aus der Korrespondenz zwischen dem Bf und der ASFINAG ersichtlich, dass der Bf schon im Zuge der Aufforderung zur Ersatzmaut mit der ASFINAG in Kontakt getreten ist und die Ersatzmautaufforderung nicht gänzlich ignoriert hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.
Gemäß § 11 Abs. 6 BStMG sind die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten an Stelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten in der Mautordnung zu treffen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.
Teil A I, Punkt 2.2.1. der Mautordnung (Version 72) bestimmt, dass das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als

in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, unzulässig ist und den Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

III.2. Im vorliegenden Fall steht fest, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt weder auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges eine gültige Klebe-Vignette angebracht war, noch für das Kennzeichen des gegenständlichen PKW‘s im Mautsystem der ASFINAG eine digitale Vignette registriert war. Die an der kaputten Windschutzscheibe bereits geklebte 2-Monats-Vignette wurde im Zuge eines Austausches der Windschutzscheibe abgelöst und nochmals auf die Ersatzwindschutzscheibe wieder aufgeklebt und damit eine ungültige Vignette am Fahrzeug angebracht. Der Bf hat mit dieser dennoch eine mautpflichtige Straße befahren und daher die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Er ist auch der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut im Sinne des § 19 Abs. 4 BStMG nicht nachgekommen.

Der Bf hat somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ordnet der Sache nach an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/ Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG:

Der Bf hat sich damit gerechtfertigt, dass er am 18.8.2023 eine 2-Monatsvignette gekauft und an seine Windschutzscheibe angebracht habe. Nachdem einige Tage nach dem Kauf die Windschutzscheibe kaputt wurde, hat der Mechaniker beim Austausch von der kaputten Windschutzscheibe auf die Ersatzwindschutzscheibe die erst wenige Tage alte Vignette umgeklebt. Der Austausch der Windschutzscheibe wurde vom Bf zwar mit einer Bescheinigung vom 2.9.2023 belegt, dass ein derartiges Abtrennen und neuerliches Aufkleben nicht zulässig ist,

hätte er aber wissen müssen. Auch wenn ihm als ausländischer Kraftfahrzeuglenker bis dato die österreichischen Gepflogenheiten bezüglich der Mautkosten noch nicht bekannt gewesen wären, ist ihm zu entgegnen, dass sich jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges vor jeder Benützung einer Mautstrecke eigeninitiativ mit den rechtlichen und faktischen Voraussetzungen der legalen Benützung auf geeignete Weise vertraut zu machen und sein Verhalten danach einzurichten hat. Rechtsunkenntnis bewirkt daher Fahrlässigkeit, die bei Ungehorsamsdelikten für eine Bestrafung ausreicht. Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, Zl. 97/06/0224). Der Bf ist als Lenker des Kraftfahrzeuges seinen Erkundigungs- bzw. Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist. Es ist damit insgesamt gesehen von Fahrlässigkeit auszugehen. Dem Bf ist somit die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65 und aktuell 22.04.2024, Ra 2024/02/0074) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Der gesetzliche Strafrahmen für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung beträgt gemäß § 20 Abs. 1 BStMG zwischen 300 und 3.000 Euro.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem geschätzten Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro und keinem Vermögen aus. Weiters wurden von ihr die vom Bf angegebenen Sorgepflichten von fünf Kinder

berücksichtigt. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet, wobei straferschwerende Umstände nicht hervorgekommen sind.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Strafmildernd ist auch zu berücksichtigen, dass es zur nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut lediglich aufgrund des Austausches der Windschutzscheibe und dem Umkleben der Vignette gekommen ist und der Bf die Maut für zwei Monate (18.8.2023 bis 18.10.2023 – also auch den konkreten Tatzeitraum) bezahlt hat. Ferner hat sich der Bf bereits von Anfang an im erstbehördlichen Verfahren geständig gezeigt.
Straferschwerende Umstände liegen hingegen nicht vor.

Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, weil der Fehler beim Umkleben der Vignette auf eine typische Fahrlässigkeit beruht und das Verschulden des Bf nicht wesentlich von jenem abweicht, das in derartigen Fällen typisch ist. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich überwiegen jedoch die Milderungsgründe beträchtlich und es liegen keine Erschwerungsgründe vor, weshalb gemäß § 20 VStG die gesetzliche Mindeststrafe unterschritten werden darf. Die nunmehr festgesetzte Strafe ist tat- und schuldangemessen und ausreichend, den Bf den Unrechtsgehalt seiner Tat vor Augen zu führen und ihn künftig von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war bei diesem Ergebnis ebenfalls angemessen herabzusetzen.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Wegen der Herabsetzung der verhängten Strafe war dem Bf kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden gemäß § 64 VStG entsprechend herabgesetzt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, eine Ratenzahlung bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu zu beantragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ungültigkeit von Mautvignetten, zu §§ 45 Abs. 1 Z 4 und 20 VStG sowie zu den Erkundigungspflichten von ausländischen Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl